

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zur 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 20 A – Herrlichkeit -

<b>Anregende Person</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<p>Ehepaar, Anwohner Matthiasstraße</p>	<p>Bedenklich, dass eine über 100-jährige Siedlung durch Überplanung und Neubau verändert und alte Strukturen aufgegeben werden</p> <p>85-jähriger Baumbestand soll für einen Neubau auf der vorhandenen Grünanlage ersatzlos in der Siedlung aufgegeben werden</p> <p>Bedenken, dass überbaubare Grundstückfläche aufgrund der Proportionen nicht in das Siedlungskonzept passt, denn in der Siedlung befinden sich ausschließlich Doppelhaushälften mit einer Wohnfläche bis zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt, denn die Strukturen werden nicht aufgegeben, sondern es wird nur die Möglichkeit zur Bebauung eines weiteren Grundstückes in Anpassung an die städtebauliche Architektur der Nachbarschaft ermöglicht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Baumbestand nicht diese Altersstruktur aufweist. Vor der Anlegung des Spielplatzes befanden sich auf dem Grundstück sechs Walnussbäume mittleren Alters (geschätzt ca. 60 bis 70 Jahre alt), die um sechs junge Bäume ergänzt wurden. Die Änderung des Bebauungsplans erfordert die Rodung von drei der älteren Walnussbäume und einem jüngeren, der aber aufgrund eines Schadens im Stammbereich keine längerfristigen Entwicklungschancen besitzt. Unter Berücksichtigung der geplanten Bauungen bleiben acht Bäume erhalten.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Bebauung entspricht dem Stand und den Anforderungen der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts. Eine Änderung des Bebauungsplans mit</p>

	<p>90 m<sup>2</sup>; überbaubare Grundstücksfläche lässt ein weit größeres Wohnhaus zu und wird den Charme der Siedlung verringern.</p> <p>Bisherige Grünanlage wird von der Nachbarschaft Matthias- und Geenenstraße als Gemeinschafts- und Veranstaltungswiese“ genutzt; eine Teilfläche der Grünanlage wird bisher als Wendefläche für PKWs genutzt und würde künftig wegfallen</p>	<p>dem Ziel der Baulandausweisung muss aber den heutigen Anforderungen Rechnung tragen. Durch die Bebauungsplanausweisung und die Regelungen im städtebaulichen Vertrag wird eine geringst mögliche Beeinträchtigung des Siedlungsgefüges sichergestellt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Grünfläche handelt es sich um eine solche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“. Die Nutzung als Gemeinschafts- und Veranstaltungswiese entspricht zwar nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch wurde aber geduldet, kann aber keinen Bestandsschutz begründen. Bestandsschutz kann es bestimmt nicht für die Nutzung der Spielplatzfläche als Wendemöglichkeit geben.</p>
<p>Rechtsanwalt Tacke, Moers, für Grundstückseigentümer Matthiasstraße / Geenenstraße</p>	<p>Forderung nach Einstellung des Verfahrens, da eine unbefangene und neutrale Befassung in dieser Angelegenheit durch den Rat nicht zu erwarten ist und die Änderung der Förderung der Interessen eines Gemeindebediensteten dient.</p> <p>Öffentliches Vergabeverfahren, dass Chancengleichheit aller Interessenten dient, hat nicht stattgefunden</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Feststellung der Begünstigung eines Antragstellers wird zurückgewiesen. Der Antragsteller hat das Interesse am Erwerb einer Teilfläche aus dem Spielplatzgrundstück aufgegeben hat.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Vergabe von Grundstücken keine Frage des Bauplanungsrechts betrifft und nur in einem anderen Verfahren Bedeutung</p>

	<p>Mit der Begünstigung eines Gemeindebediensteten sind die Voraussetzungen für eine abgewogene Planung nicht gegeben</p> <p>Um den Matthiasplatz herum besteht entlang der Matthias- und Geenenstraße eine historische Siedlungsstruktur mit traufständigen, relativ schmalen eingeschossigen Siedlungsdoppelhäusern, die zwar spätere rückständige Anbauten erhalten haben, sich aber zur Matthiasstraße hin mit einer weitgehend einheitlichen Gestalt präsentieren. Diese Siedlung rahmt die Grünanlage Matthiasplatz, die ihrerseits den Siedlungscharakter prägt, einen Ort der Begegnung bildet und eine der größten innerörtliche Grünanlagen in Weeze darstellt. Die Siedlung wurde zwischen 1902 und 1920 im Stile der Gartenstadtbewegung als Arbeitersiedlung der ehemaligen Firma Geenen errichtet und nach dem 2. Weltkrieg von den Eigentümern unter Wahrung der historischen Gestalt restauriert / repariert und von Kriegsschäden befreit. So dokumentiert sie – einschließlich ihrer Gruppierung</p>	<p>haben kann, welches aber nicht Gegenstand dieser Änderung des Bebauungsplans ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da diese Besorgnis nicht besteht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorhandene Bebauung entspricht dem Stand und den Anforderungen des vergangenen Jahrhunderts. Eine Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel der Baulandausweisung muss aber den heutigen Anforderungen Rechnung tragen.</p> <p>Die „Siedlung“ steht unter keinem besonderen Schutz, bleibt auch in den Grundzügen der ursprünglichen Struktur erhalten.</p> <p>Die vorhandene Siedlungsstruktur ist insoweit nicht geeignet, eine Baulückenschließung zu verhindern.</p> <p>Durch die zusätzliche Bebauung wird er Charakter der vorhandenen Bebauung nicht zerstört.</p>
--	--	---

	<p>gemeinsam mit dem ehemaligen Fabrikgelände um die Grünfläche als Anger - mehr als ein Jahrhundert der Geschichte der Gemeinde Weeze und sollte als Zeitzeugnis erhalten werden.</p> <p>Die Verkleinerung der Grünfläche auf ein Drittel und ihre Überplanung mit einer zweigeschossigen und von der vorhandenen Siedlungsstruktur deutlich abweichenden Bebauung zerstört den Siedlungscharakter. Die historische Siedlung verliert hierdurch ihre Identität und ihren Zeugniswert. Die gewachsene Struktur der Werksiedlung wird nicht mehr sichtbar bleiben.</p> <p>Die Zerstörung geschieht ohne Not, denn es gibt keinen städtebaulichen Grund für die Schaffung eines Baugrundstücks an dieser</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Änderungsentwurf sieht – wie im sonstigen Planbereich auch – eine maximal zweigeschossige Bebauung als zulässige Obergrenze vor. Hierdurch wird nicht zwingend eine zweigeschossige Bebauung festgesetzt. Die im Plangebiet zugelassenen Dachformen Satteldach und Mansardendach werden gegenüber der Festsetzungen der benachbarten Bebauung nicht verändert, so dass auch ein zusätzlicher Neubau der vorhandenen Bebauung folgt oder zumindest nahe kommt.</p> <p>Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich zwar um eine unitarische Bebauung handelt, diese aber nicht unter einem besonderen Schutz steht, der eine Sperrfunktion gegenüber einer Baulückenschließung erzwingen kann.</p> <p>Dieser Anregung wird nicht gefolgt, denn es obliegt der Gemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben des</p>
--	--	---

	<p>Stelle.</p> <p>Es wird darauf verwiesen, dass für den Bauinteressenten im Gemeindegebiet viele Grundstücke an anderer Stelle zur Verfügung stehen</p> <p>Die Begründung zur 6. vereinfachten Änderung suggeriert zwar, dass der Gebietscharakter erhalten werde, weil die übrigen Festsetzungen des angrenzenden Mischgebietes übernommen würden, aber dies</p>	<p>Baugesetzbuches städtebauliche Planung zu betreiben und in diesem Zusammenhang zu entscheiden, welche Grundstücke einer Wohnbebauung zugeführt werden sollen. Insoweit unterliegt es planerischem Ermessen, ob eine nicht mehr in Gänze benötigte Grünfläche als Wohnbaufläche entwickelt und veräußert wird.</p> <p>Neubaugebiete entwickeln sich aufgrund des Flächenangebotes am Ortsrand oder im Außenbereich. Gem. § 1 Abs. 5 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der <u>Innenentwicklung</u> erfolgen. Diese Intention wird in den derzeit laufenden Verfahren zur Neuaufstellung des LEP und des RPD bestärkt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wurde dieser Maxime entsprochen. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Änderung dient nicht dazu, den Bauwunsch eines bestimmten Interessenten zu befriedigen. Sie schafft ein zusätzliches Baugrundstück.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Bis auf die zusätzliche Zulassung von Einzelhäusern und der zusätzlichen überbaubaren Fläche bleiben die bestehenden Festsetzungen unberührt und sind nicht</p>
--	--	--

	<p>trifft nicht zu. Die Festsetzung der Bauweise, die Größe der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Festsetzungen der Wandhöhe und zur Stellung der Gebäude weichen deutlich sowohl von dem Vorhandenen als auch von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 A ab. Außerdem entspricht weder die Festsetzung der Nutzungsart (MI) noch die Festsetzung der Geschosszahl (II) den Gegebenheiten.</p> <p>Die Beseitigung von zwei Dritteln der Fläche des Matthiasplatzes bedeutet nicht nur eine Zerstörung des historischen Siedlungscharakters, sondern wird auch der Funktion nicht gerecht, die diese Fläche im Siedlungsgefüge des Ortsteils hat. Neben ihrer Funktion als Kinderspielplatzfläche ist die Grünanlage auch bedeutend für die alten Menschen in Weeze, die im Altenheim Lorschstraße sowie in den seniorengerechten Wohnhäusern zwischen dem südlichen Stichweg der Lorschstraße und den Häusern an der Nordseite der Geenenstraße wohnen. Von der Lorschstraße her ist insbesondere für diese Menschen ein Fuß- und Radweg entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 20 A gebaut worden, der</p>	<p>Gegenstand dieser Änderung.</p> <p>Bei der Neuausweisung von Baugrundstücken sind die aktuellen Anforderungen zu berücksichtigen und somit ist es planerisch vertretbar, dass ein Neubau nicht exakt der vorhandenen Bebauung entsprechen wird. Durch die getroffenen Festsetzungen wird aber sichergestellt, dass sich das Bauvorhaben in die vorhandene Bebauung einfügen wird. Der „vorhandene“ Bebauungsplan entspricht dem geltenden Recht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entscheidung zur Verkleinerung der Spielplatzfläche beruht auf einem Gesamtkonzept und sieht neben einer Verkleinerung der Fläche in anderen Bereichen auch den gänzlichen Wegfall von Spielplätzen vor, sofern in diesen Bereichen kein Bedarf mehr besteht. Im Gegenzug werden in neuen Wohngebieten mit Kleinkindern neue Spielplätze angelegt.</p> <p>Bei der Grünfläche handelt es sich um einen im Bebauungsplan festgesetzten Spielplatz, der von der Nachbarschaft auch zu anderen, nicht widmungsgemäßen Nutzungen in Anspruch genommen wird.</p>
--	---	--

	<p>von den alten Menschen und anderen genutzt wird, um die Grünanlage als Aufenthaltsbereich zu erreichen und zu nutzen. In dieser Funktion – und als Begegnungsraum für ältere und jüngere Menschen aus dem Stadtviertel – könnte und sollte die Grünanlage nicht verkleinert, sondern aufgewertet werden, in dem sie mit Bänken und anderen Sitzgelegenheiten möbliert wird. Das würde zugleich die historische Bedeutung der Grünanlage im Siedlungsgefüge festigen, wo Menschen unterschiedlichen Alters bei geeigneter Witterung im Schatten der Walnussbäume, der majestätischen Himalaya-Zeder und der Hecken aus Hainbuche und Hartriegel Erholung finden. Die Grünanlage erfüllt damit einen wichtigen sozialen Zweck, der durch die vorgelegte Planung den Partikularinteressen eines einzelnen Verwaltungsbediensteten geopfert werden soll.</p> <p>Der Erhalt und die Nachpflanzung der Himalaya-Zeder, der Walnussbäume und der Hecken gehören zum ökologischen Sicherungs- und Ausgleichskonzept des Bebauungsplans Nr. 20 A. Die Grünanlage leistet einen wesentlichen Beitrag zur Durchlüftung der Siedlung und zum Erhalt eines angenehmen Ortsklimas an heißen Tagen. Diese Funktion lässt sich nach der</p>	<p>Dieses kann aber nicht als Argument herangezogen werden, dass die Fläche unverändert bestehen bleiben soll.</p> <p>Durch den nur teilweisen Rückbau trägt der Entwurf der Bebauungsplanänderung den örtlichen Gegebenheiten Rechnung.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der im Bebauungsplan ausgewiesene Spielplatz ist keine Ausgleichsfläche. Aus diesem Grunde besteht nicht die Pflicht, die Begrünung insgesamt zu erhalten.</p> <p>Die Anregung erkennt, dass zwar die Fläche verkleinert, aber zwei Drittel des Baumbestandes erhalten bleiben. Bei der</p>
--	--	--

	<p>Wegnahme von zwei Dritteln der Grünanlage zum Zwecke der Bebauung nicht – wie vorgesehen – an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes kompensieren, schon gar nicht durch die Verrechnung mit einer bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Pflanzung. Die weitgehende Bebauung widerspricht den Bemühungen, derartige Flächen besonders im Hinblick auf die Klimaerwärmung als Pufferflächen zu erhalten (stadtklimatische Funktion).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist unzureichend, da sie nur aufgrund einer einmaligen Inaugenscheinnahme des Plangebietes am 07.04.2014 und ohne eine</p>	<p>Himalaya-Zeder handelt es sich, wie der Name bereits vorgibt, um eine standortfremde Baumart. Der Baum mittleren Alters ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des B-Planes 20A. Da die Gemeinde Weeze über keine Baumschutzsatzung verfügt, kann dieser Baum unabhängig von der angestrebten Planänderung außerhalb der Vogelbrutzeit unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG ersatzlos gefällt werden. Die Hecken im Randbereich des Grundstücks sind nach den Vorgaben des LBP in Zukunft weitgehend zu erhalten und zwischen der geplanten Baufläche und dem Spielplatz durch eine Neuanpflanzung zu ergänzen. Somit findet der erhaltenswerte Gehölzbestand bei der Planung entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Im Übrigen lässt es der Gesetzgeber zu, den Ausgleich auch außerhalb des Plangebietes zu realisieren. Und dass die zum Ausgleich vorgesehenen Bäume bereits gepflanzt wurden, steht dem nicht entgegen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung</p>
--	--	---



	<p>ernsthafte und hinreichend lang angelegte Beobachtung des Plangebietes durchgeführt wurde.</p> <p>Sie ist zum Teil auch fachlich falsch. So wird behauptet, die Höhlen in den Walnussbäumen ließen eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse als Tagesquartier</p>	<p>von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Die Gesetzesgrundlage wurde berücksichtigt. Gem. den Vorgaben der VV-Artenschutz<sup>1</sup> setzt die Prüfung der Artenschutzbelange nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG eine „Ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme“ voraus. ...“Das verpflichtet die Gemeinde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen“ (s. VV-Artenschutz, Kap. 2.2.2). Im vorliegenden Fall wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) durchgeführt (Vorprüfung des Artenspektrums, Vorprüfung der Wirkfaktoren gem. VV-Artenschutz). Da es sich um eine „worst-case-Betrachtung“ auf Grundlage einer Potentialanalyse handelt, hat eine einmalige Inaugenscheinnahme des Plangebietes eine ausreichende Ermittlung der Bestandsdaten erbracht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Fledermäuse können auch in Baumhöhlen überwintern, die jedoch besondere Voraussetzungen erfüllen müssen, die im</p>
--	--	---

<sup>1</sup> Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)**

	<p>zu, seien aber als Winterquartier nicht geeignet, da sie nicht frostfrei seien. Dies trifft, wie Mitarbeiter des NABU unseren Mandanten bestätigt haben, so nicht zu. Fledermäuse überwintern sehr wohl in Baumhöhlen und überstehen dabei auch leichten Frost. Es ist deswegen sehr sorgfältig zu prüfen, ob die Baumhöhlen in den Walnussbäumen genutzt werden.</p> <p>Durch die Fällung von Walnussbäumen und durch die starke Verkleinerung des Jagdreviers nebst anschließender Bautätigkeit werden Fledermäuse eher aus ihrem Habitat vertrieben, als dass sie sich kurzfristig daran gewöhnen ließen, Fledermauskästen zu nutzen.</p>	<p>vorliegenden Fall aufgrund der Inaugenscheinnahme und des Alters der Bäume nicht zu erwarten sind. Im Winterschlaf senken die Tiere die Körpertemperatur (je nach Art) auf +2 bis +8 Grad. Die Tiere sind in diesem Zustand nicht mehr mobil. Fällt die Außentemperatur auf deutliche Minusgrade im Winter ab, würden die Tiere in den Höhlen der vorhandenen Bäume erfrieren. Ein Quartierswechsel ist für die Fledermäuse im Winter nicht möglich. Somit sind die Bäume als Winterquartier ungeeignet. Das Überdauern von Fledermäusen bei „leichtem Frost“ ist somit nicht ausreichend. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Fledermauskästen sind durchaus als Ersatz von Baumhöhlen geeignet und werden bei richtiger Anbringung (s. Ausführungen ASP) von den Tieren auch erfahrungsgemäß angenommen. Die individuellen Aktionsräume der Breitflügelfledermaus betragen durchschnittlich 4-16 km<sup>2</sup>, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen (Infosysteme LANUV). Die individuellen Jagdgebiete der</p>
--	---	---

	<p>Auch die Ausführungen zum Gartenrotschwanz sind fragwürdig. Der Gartenrotschwanz bewohnt offene Waldgebiete oder großflächige Obstwiesen mit Hochstämmen. Auf einer nach der Durchführung der Rodungen und des Bauvorhabens nur noch 250 m<sup>2</sup> kleinen Fläche lässt er sich nicht ansiedeln, auch nicht durch die Anbringung von Brutkästen.</p>	<p>Breitflügel-Fledermaus sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen (Infosysteme LANUV). Somit stellt die Verkleinerung der Grünfläche um 223 m<sup>2</sup> (überbaubare Fläche) mit geringem Blütenangebot – wenn überhaupt – einen nur unwesentlichen Teil eines Nahrungshabitates der beiden genannten Arten dar. Mit der geplanten Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen weder eine Vertreibung der Arten aus ihrem Habitat noch eine „starke“ Verkleinerung des Jagdreviers gegeben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtliche Prüfung sieht keine „Ansiedlung“ des Gartenrotschwanzes oder die Bestrebungen in dieser Richtung vor. Wie im Einspruch richtig formuliert, handelt es sich um eine Vogelart der großflächigen Obstwiesen. Da sich der bevorzugte Lebensraum der Art jedoch weiter verkleinert, kommt es auch in seltenen Fällen zu Bruten des Gartenrotschwanzes im Siedlungsbereich. Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes nicht vollständig auszuschließen war, wurde –</p>
--	---	---

	<p>Zudem ist auch zu bedenken, dass auch sonstige, nicht besonders geschützte Vogelarten, die an die menschliche Nähe angepasst sind, innerorts eine wichtige Aufgabe im Naturhaushalt haben sowie dem Menschen Freude bereiten. Sie benötigen ihren Lebens- und Nahrungsraum. Jede Flächenzerstörung reduziert dessen Lebensgrundlagen für alle möglichen Tierarten.</p> <p>Innerörtliche Bäume sollen gepflegt und erhalten werden. Die ökologische Leistung gefällter Bäume muss ausgeglichen werden.</p>	<p>als worst-case-Betrachtung – die Bereitstellung eines Ersatzquartiers vorgesehen. Die Bäume sind außerhalb der Vogelbrutzeit oder nach eingehender Untersuchung zu fällen, so dass Brutverluste durch die Baumfällung auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung der in der ASP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S. des § 44 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich ist mit einer Neubebauung eine Reduzierung von Freiflächen verbunden. Aufgrund der geringen Flächengröße und dem hohen Grünanteil in den umgebenden Gärten finden die heimischen Arten jedoch in der Umgebung Ausweichlebensräume. Der Bewertung des Eingriffs für die „nicht planungsrelevanten Arten“, die hier angeführt werden, erfolgt - wie vom Gesetzgeber vorgesehen - über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.</p> <p>Der Ersatz der Bäume ist Gegenstand der Landschaftspflegerischen Stellungnahme und findet hier ausreichend</p>
--	--	--

	<p>Dazu fehlt jede Betrachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 5 BauGB sollen Bebauungspläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild. Der Bebauungsplanentwurf fördert nicht die Umsetzung dieser Planungsleitsätze.</p>	<p>Berücksichtigung. Der Anregung kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gesetzgeber befürwortet eine Verdichtung der Bebauung im Innenbereich im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme im Außenbereich. Der Bebauungsplan folgt somit den Vorschriften des Baugesetzbuches. Die geplante Bebauung entspricht in allen Festsetzungen den Festsetzungen des Bebauungsplanes der umgebenden Wohnbebauung, so dass keine Beeinträchtigungen des Ortsbildes vorliegen. Unter klimatischen Gesichtspunkten kommt der Grünfläche weder in ihrer heutigen Ausdehnung noch in der geplanten Reduzierung eine wesentliche Bedeutung zu. Allein die geringe Größe der Fläche wie auch die Höhe der die Fläche umgebenden Wohnbebauung im Südwesten (Hauptwindrichtung), die einen direkten Luftaustausch behindert, schließen eine klimatische Bedeutung der Fläche für die umgebende Wohnbebauung und den Ortskern aus. Die Fläche ist unter klimatischen Aspekten mit einer Gartenfläche vergleichbar. Diese Funktion kann sie auch zukünftig erfüllen. Die geplante Neuversiegelung von 223 m<sup>2</sup> hat</p>
--	--	---

	<p>Die Erschließungssituation ist schon heute problematisch, da die Geenenstraße eine Sackgasse ist, der vordere Bereich der Geenenstraße im Bereich der Grünanlage nicht in verkehrstechnisch ausreichender Weise im Begegnungsverkehr befahren werden kann und eine leistungsfähige Wendemöglichkeit in Gestalt eines Wendehammers am Ende der Matthiasstraße fehlt. Deswegen hat die Gemeinde sogar eine im Bebauungsplan nicht vorgesehene Wendefläche auf der Grünfläche gegenüber dem Haus Matthiasstraße 4 angelegt, durch eine Aussparung in der Hecke. Die weitere Steigerung der Anwohnerzahl durch die Errichtung eines Mehrfamilienhauses und die Wegnahme der vorgenannten zusätzlichen Wendemöglichkeit verschlechtern die Erschließungssituation weiter.</p> <p>Durch die Verkleinerung der Grünfläche werden keine wesentlichen Kosten erspart, da die Spielgeräte als solche erhalten bleiben sollen und deswegen nur die Größe der zu pflegenden Grünfläche verringert wird. Der Nutzen für den Gemeindehaushalt ist deshalb insgesamt gering. Zudem hatten die Anlieger bis 2010 die Grünfläche selbstständig gehegt und gepflegt.</p>	<p>für das Ortsklima keine Auswirkungen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erschließung des neuen Baugrundstückes ist gesichert, die Erschließung der übrigen Grundstücke in der Geenen- und Matthiasstraße ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen trifft es nicht zu, dass auf der Grünfläche eine Wendemöglichkeit für den Fahrzeugverkehr geschaffen wurde.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die geringen Änderungen wird das Gesamtkonzept des rechtsverbindlichen Bebauungsplans 20 A nicht beeinträchtigt, das auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Vorrangiger Grund für die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht das Ziel der Kostenersparnis sondern der Umsetzung eines Spielplatzkonzeptes. An anderer Stelle, wo Spielflächen aufgrund der Altersstruktur der Anwohner benötigt werden, werden neue Flächen geschaffen. Es handelt sich somit nur um eine</p>
--	---	--

	<p>Da die Gemeinde laut Presseveröffentlichungen finanzielle Gründe für die Umstrukturierung als ausschlaggebend erachtet, sind die Anlieger, soweit wir sie vertreten, bereit, den gesamten Spielplatz und die gesamte Grünfläche in ihrer jetzigen Form wieder zu pflegen. Das bieten wir hiermit ausdrücklich an. Ausgenommen von der Pflege ist natürlich die technische Prüfung und Wartung der Spielgeräte, die durch geeignetes Fachpersonal von oder im Auftrag der Gemeinde aus haftungsrechtlichen Gründen weiterhin vorgenommen werden muss.</p>	<p>bedarfsgerechte Umverteilung innerhalb des Gemeindegebietes.</p> <p>Im Übrigen kann der Anregung auch deshalb nicht gefolgt werden da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p>
<p>Diverse Unterzeichner einer Unterschriftenliste</p>	<p>Wir widersprechen der Bebauungsplanänderung, die in der Ratssitzung am 6.5.2014 beschlossen wurde (6. vereinfachte Änderung). Wir sind traurig und entsetzt über das Vorhaben, den Charakter einer „100 jährigen Arbeitersiedlung“ der Firma Geenen, die als Selbstversorgergrundstücke angelegt wurden, zu entwerten!</p> <p>Daher ein Bestand von 6 gesunden 85-jährigen Wallnussbäumen, sowie eine schöne gewachsene Himalaya-Zeder, wovon „4 Bäume“ weichen müssen!</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der vorhandene Bestand wird durch die Bereitstellung eines zusätzlichen Baugrundstückes nicht entwertet. Die vorhandene Bausubstanz ist nicht in der Weise geschützt, dass sie Sperrwirkung gegeneine zusätzliche Bebauung entfalten kann. Im Übrigen tragen die Festsetzungen des Bebauungsplans dazu bei, dass keine atypische Bebauung zugelassen werden kann, die in einem krassen Gegensatz zum vorhandenen Bestand steht.</p> <p>Zur Realisierung der Bebauung ist es erforderlich, dass der Baum- und Grünbestand verringert wird. Durch den vorzunehmenden Ausgleich wird dieser Eingriff kompensiert. Die</p>

	<p>Des Weiteren wird diese Grünanlage als Spielplatz und Bürgerwiese für abendliche Treffen, Festplatz, sowie als grüne Oase der Altenheimbewohner, welche jetzt Dank des Durchgangweges einen schönen Rundgang spazieren gehen können, genutzt.</p> <p>Nachbarschaftsanliegen wäre das Aufstellen von Ruhebänken! Die Entstehung und Pflege der „Nachbarschaftswiese“ haben wir Jahrzehnte gerne ausgeübt, sind auch bereit, es wieder aufzunehmen.</p>	<p>Planung sieht den Erhalt von 6 der 12 Bäume vor. Von den Walnussbäumen mittleren Alters ist lediglich die Fällung von 3 Bäumen vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch den teilweisen Erhalt der Grünfläche wird den Interessen der Nachbarn und Altenheimbewohner Rechnung getragen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Grünfläche als Spielplatz zur Verfügung gestellt wurde und alle darüber hinausgehenden Nutzungen keinen Anspruch auf Erhalt begründen können.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist. Die Frage der Aufstellung von Ruhebänken ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, der Wunsch kann aber als Anregung an anderer Stelle aufgenommen werden.</p>
<p>Ein Anwohner der Matthiasstraße</p>	<p>Einspruch gegen (ggf.) vorgesehene Bebauungsplanänderung unter der irreführenden Bezeichnung Herrlichkeit und Folgeanträge, auf Aussetzen gem. § 149 ZPO, Ausschließung befasster Gemeindebediensteter wegen Befangenheit in Anlehnung an § 42 ZPO. u.a.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannten zivilrechtlichen Vorschriften finden im öffentlichen Recht keine Anwendung, da es dort eigene Vorschriften zum Besorgnis der Befangenheit gibt.</p> <p>Die Besorgnis der Befangenheit von Gemeindebediensteten besteht nicht, da</p>



	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einwendung gegen ggf. verdeckt verfolgte, tatsächliche Beseitigung einer wertvollen Grünfläche, der (seit vielen Jahren) Bürgerwiese Matthiaswiese, Ecke Matthiasstraße/Geenenstraße</li>   <li>- <u>Antrag auf Aussetzen</u> des Änderungsverfahrens, vorgesehener Umwidmung der Grünfläche in Baugelände in Beachtung des § 149 ZPO, wegen Verdachts von Straftaten.</li>   <li>- <u>Zugleich Antrag auf Aussetzen der ggf. anschließend vorgesehenen Vergabe als Bauplatz.</u> Wegen Verdachts von Straftaten.</li>   <li>- <u>Antrag auf Ausschließung</u> betroffener, vermutlich auch mit Vorspiegelung falscher Tatsachen, und Unterdrückung wesentlicher Tatsachen vorgefasster Gemeindebediensteter bei der Umwidmung und evtl. anschließendem</li> </ul>	<p>von keinem Mitarbeiter der Gemeinde Weeze ein Kaufinteresse an dem neu zu bildenden Baugrundstück besteht.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur Realisierung der Bebauung ist es erforderlich, dass der Baumbestand verringert wird. Durch den vorzunehmenden Ausgleich wird dieser Eingriff kompensiert.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p> <p>Im Übrigen besteht kein Anlass zur</p>
--	---	---

	<p>Vergabeverfahren <u>wegen Befangenheit</u> in Anwendung anerkannter Maßstäbe, Normen, gem. § 42 ff. ZPO, wie sie auch für Richter gelten, der Gemeindebediensteten Hn. XXX, XXX.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag auf Hinzuziehung des Landesrechnungshofs wegen Verdachts auf verdeckten Missbrauch öffentlicher Mittel für Privatinteressen, bzw. vermutlich nicht korrekter Begünstigung eines Gemeindebediensteten, H. XXX, zu Lasten öffentlicher Mittel, evtl. Verkürzung von Steuereinnahmen (bei evtl. Erbpacht statt Verkauf)</li> <li>- Antrag auf selbstständige Einschaltung durch Sie, H. Bürgermeister der zuständigen Behörde (Staatsanwaltschaft), nach Vorliegen, und unter Einbeziehung eines Untersuchungsergebnisses des Landesrechnungshofes</li> </ul> <p>(es folgt die Adresse)</p> <p>Unterzeichnender Petent N.N. ist zugleich auch Mitunterzeichner gemeinschaftlicher Einwendung und öffentlicher Bürgerpetition. Die persönliche Petition hier erfolgt zusätzlich, ergänzend mit weitergehenden, konkreten Anträgen. Dieser zusätzliche ergänzende</p>	<p>Besorgnis der Befangenheit.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um keine sachbezogene Anregung handelt, die eine städtebauliche Relevanz aufweist.</p>
--	--	--

	<p>Einspruch und weitergehenden Anträge sind u.a. verursacht und notwendig aufgrund ihrer öffentlichen, wenn auch unklaren Vorspiegelung, über Gehilfen i.S. § 278 BGB, Pressemitteilung (Niederrhein-Nachrichten 25.6.14) durch Herrn Moll Tönnesen, es mangelt der Gemeinde noch an schwerwiegenden Einwänden.</p> <p>Dem u.a. widerspreche ich hiermit.</p> <p>Auch das spiegelt falsche Tatsachen vor, bzw. unterdrückt die wesentliche Tatsache, dass vielmehr die Gemeinde das Verfahren unter konkludent praktischer Ausschließung der Öffentlichkeit, verdeckt betreibt, wesentliche Informationen unterdrückt.</p> <p>Gewissenhaft vergewissere ich, unterzeichnender Petent mich noch an 30.06.2014 im Rathaus, vor Einwurf der Petition, ob evtl. noch korrekte Öffentlichkeitsinformation nachgeholt ist, nein, es gibt keine öffentliche Information.</p> <p>So von der Verwaltung zu vertreten, kann aufgrund der Verhinderungspolitik und Irreführungen, Täuschungen, Vorspiegelungen falscher Tatsachen (§§ 263 StGB, 149 ZPO. u.a.) diese Eingabe erst spät, doch <u>fristgerecht</u> erfolgen.</p> <p>Eine notwendige Ergänzung kündige ich an und ich beantrage Berücksichtigung der Petition und der angekündigten Ergänzung. Korrekturen sind vorbehalten.</p>	

